

THÜR. LANDTAG POST
25.04.2022 09:58

1054512022

DEUTSCHER
JOURNALISTEN-
VERBAND
GEWERKSCHAFT
DER JOURNALISTEN

LANDESVERBAND
THÜRINGEN E.V.



25.04.2022

ANGER 44
99084 ERFURT
TEL.: +49 361 566 05 29
FAX: +49 361 562 69 39

Internet:
www.djv-thueringen.de

E-Mail:
info@djv-thueringen.de

**Stellungnahme des
DJV-Landesverbandes Thüringen**
zum
Ersten Gesetz zur Änderung des
Thüringer Landesmediengesetzes
Gesetzentwurf der Fraktionen
DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 7/5032

Am 7. April 2022 hat der Ausschuss für Europa, Kultur und Medien des Thüringer Landtages dem DJV Thüringen das Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesmediengesetzes (Drucksache 7/5032) mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 25. April 2022 zugesandt.

Der Deutsche Journalisten-Verband in Thüringen, der als Gewerkschaft und Berufsverband rund 2/3 der Journalist:innen im Freistaat organisiert, bedankt sich ausdrücklich dafür, aktiv in das Gesetzgebungsverfahren einbezogen zu werden. Die geplante Änderung des Thüringer Landesmediengesetzes markiert einen grundlegenden Richtungswechsel in der Medienpolitik des Freistaates und bedarf daher einer eingehenden und differenzierten Diskussion. In diese möchte sich der DJV Thüringen mit seiner Fachkompetenz und der vorliegenden Stellungnahme gern einbringen.

I. Ausgangssituation

Bislang konnte privaten Rundfunkveranstalter:innen von Vollprogrammen die Zulassung versagt oder widerrufen werden, wenn in dem im Antrag angegebenen Verbreitungsgebiet von den Antragsteller:innen bereits ein anderes Voll- oder Spartenprogramm veranstaltet wurde. Dies verhinderte in vielerlei Hinsicht auch die Zusammenarbeit und Kooperation zwischen mehreren Veranstalter:innen im Freistaat. Ziel der Bestimmungen in § 10 ThürLMG war nicht allein, den marktwirtschaftlichen Wettbewerb unter verschiedenen Rundfunkveranstalter:innen zu befördern. Das primäre Ziel dieser Rechtsvorschrift war vielmehr der Erhalt, die Sicherung und die Förderung der journalistischen Meinungsvielfalt in Thüringen. Der DJV Thüringen unterstützt ausdrücklich das Ziel des Gesetzgebers, Medien- und Meinungsvielfalt zu sichern, insbesondere vor dem Hintergrund der Situation am Thüringer Zeitungsmarkt, der heute nur noch von einigen wenigen Verlagen bestimmt wird.



II. Geplante Regelung

Im vorliegenden Entwurf werden die Vorschriften des § 10 Abs. 1 Satz 1 ThürLMG nun explizit nur noch auf den redaktionellen Bereich beschränkt. Künftig soll, sehr allgemein formuliert, die „[...] nicht-redaktionelle Zusammenarbeit von Rundfunkveranstaltern zulässig.“ sein.¹ Dies stellt eine erhebliche Erweiterung der bisherigen Kooperationsmöglichkeiten dar. Was der Gesetzgeber unter „nicht-redaktionell“ verstanden wissen will, wird in der Begründung des Gesetzentwurfes erläutert.

ANGER 44
99084 ERFURT
TEL.: +49 361 566 05 29
FAX: +49 361 562 69 39

Internet:
www.djv-thueringen.de

E-Mail:
info@djv-thueringen.de

III. Bewertung durch den DJV

Der DJV begrüßt grundsätzlich die Weiterentwicklung des Thüringer Medienrechts vor dem Hintergrund aktueller Umbrüche in der Medienlandschaft. Wir möchten den Gesetzgeber jedoch dringend auf einige kritische Bestandteile des hier vorgelegten Gesetzentwurfs aufmerksam machen, damit der Entwurf entsprechend angepasst werden kann.

Rechtsunsicherheiten für Anbieter:innen und Regulierung

Nach dem derzeit gültigen Landesmediengesetz ist schon heute eine Zusammenarbeit zwischen Rundfunkveranstalter:innen in Thüringen möglich, gleichwohl nur „[...] bei Gebäude- und Veranstaltungsmanagement sowie Technikdienstleistungen [...]“.² Durch die Gesetzesänderung kämen nun weitere Bereiche wie Lohnbuchhaltung, Controlling und Rechnungswesen hinzu, die auch aus Sicht des DJV Thüringen als „nicht-redaktionell“ gelten können.

Allerdings werden in der Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf weitere Arbeitsfelder genannt, in denen künftig eine Kooperation von Rundfunkveranstalter:innen möglich sein soll. Unter anderem sind dies die Bereiche Mediaberatung, Vermarktung, Vertrieb, Mediaservice, Disposition, Marketing und der Hörserservice.³ Aus seiner Praxiserfahrung sieht der DJV Thüringen dahingehend erhebliche Abgrenzungsprobleme zwischen „redaktionell“ und „nicht-redaktionell“. Dies gilt im Hörfunk beispielsweise für das Marketing: So kann etwa Veranstaltungs- und Eigenmarketing durchaus auch in Form von redaktionellen Inhalten erfolgen. Der Hörserservice ist z.B. bei themenbezogenen sogenannten „Call-ins“ ebenfalls redaktionell tätig: Hier werden nach erfolgter Vorauswahl Interviews von anrufenden Hörer:innen aufgezeichnet und geschnitten, damit diese später in das Programm integriert werden können. Im Ergebnis sieht der DJV Thüringen deutliche Abgrenzungsprobleme, die zu Rechtsunsicherheiten auf Seiten der Anbieter:innen und auch der Regulierung führen können.

¹ Vgl. § 10 Abs. 1 Satz 3 ThürLMG-E

² Vgl. § 10 Abs. 1 Satz 3 ThürLMG in der bisher gültigen Fassung

³ Vgl. Gesetzentwurf DS 7/5032, S. 3 f.



Unklarheiten darüber, ob ein Bereich nun als „redaktionell“ oder „nicht-redaktionell“ einzustufen ist, würden beispielsweise die Kontrolle durch die Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) betreffen und diese in der Folge möglicherweise deutlich erschweren. Um Regulierungslücken zu vermeiden, sollte dringend eine Konkretisierung dessen, was vom Gesetzgeber unter „nicht-redaktionell“ verstanden wird, erfolgen. Ausgangspunkt könnte die heute schon bestehende Regelung in § 10 Abs. 1 Satz 3 ThürLMG sein, welche um die entsprechenden Arbeitsfelder erweitert werden sollte.

ANGER 44
99084 ERFURT
TEL.: +49 361 566 05 29
FAX: +49 361 562 69 39

Internet:
www.djv-thueringen.de

E-Mail:
info@djv-thueringen.de

Gefahr von Tariffucht und Unterminierung der betrieblichen Mitbestimmung

Aus gewerkschaftlicher Sicht besteht die Gefahr, dass durch Aus- und Neugründungen im Rahmen von Kooperationen essenzielle Mitbestimmungsrechte von Arbeitnehmer:innen ausgehebelt und Tarife umgangen werden. So gilt derzeit für alle Mitarbeiter:innen des Rundfunksenders ANTENNE THÜRINGEN ein mit den Gewerkschaften DJV und ver.di ausgehandelter Tarifvertrag.

Bei einer Öffnung der in § 10 Abs. 1 Satz 1 ThürLMG definierten Schranken ist zu erwarten, dass u.a. für eine gemeinsame Vermarktung mit der LANDESWELLE eine neue Gesellschaft gegründet und die Mediaberater:innen in diese überführt werden. Damit wären sie nicht nur dem Tarifvertrag, sondern auch der betrieblichen Mitbestimmung durch den Betriebsrat von ANTENNE THÜRINGEN entzogen. Tariffucht und der Umgehung betrieblicher Mitbestimmung könnten so Tür und Tor geöffnet werden.

Redaktionsautonomie nicht durch Kooperationen gefährden

Unabhängig von den oben benannten Problemfeldern einer Novelle des Thüringer Landesmediengesetzes begrüßt es der Deutsche Journalisten-Verband Thüringen ausdrücklich, dass die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen privaten Rundfunkanbietern explizit auf den nicht-redaktionellen Bereich beschränkt werden sollen. Dies ist aus Sicht des DJV unerlässlich, um zumindest ein Mindestmaß an journalistischer Medien- und Meinungsvielfalt im Hörfunkbereich in Thüringen zu bewahren. Könnten die Redaktionen der beiden landesweit tätigen Rundfunkanbieter:innen kooperieren und würden sie perspektivisch zusammengelegt, so würde dies unvermeidbar einen drastischen Personalabbau zur Folge haben. Wenn Journalist:innen ihre Jobs verlieren, geht auch journalistische Vielfalt und letztendlich publizistische Qualität verloren. Negativbeispiele für diese Entwicklung, oftmals unter dem Euphemismus „Nutzung von Synergieeffekten“ zusammengefasst, sind in Deutschland und auch speziell in Thüringen vor allem im Tageszeitungsbereich zunehmend sichtbar.⁴

⁴ Vgl. Media Perspektiven 6/2020 „Tageszeitungen 2020: Schrumpfender Markt und sinkende Vielfalt“; Horst Röber (S. 331)



Neben den auf Deutschland bezogenen sowie weltweiten Nachrichten besteht ein wesentlicher Teil der journalistischen Tätigkeit der beiden landesweiten Rundfunkanbieter:innen in Thüringen in der Lokalberichterstattung. Lokale Berichterstattung vor Ort ist auch Teil der Lizenzaufgaben, die regelmäßig durch die TLM evaluiert werden. Eine Kooperation im redaktionellen Bereich würde analog zur Entwicklung im Tageszeitungsmarkt zwangsläufig ebenso zu einer Marktkonzentration und in der Folge zu einem deutlichen Verlust an lokaljournalistischer Vielfalt führen.

ANGER 44
99084 ERFURT
TEL.: +49 361 566 05 29
FAX: +49 361 562 69 39

Internet:
www.djv-thueringen.de

E-Mail:
info@djv-thueringen.de

Da das Informationsbedürfnis und somit die Nachfrage nach lokaler Berichterstattung weiterhin sehr hoch und während der Corona-Pandemie sogar wieder gestiegen ist⁵, besteht die akute Gefahr eines Hörer:innenverlustes, sofern das lokaljournalistische Angebot schrumpft. Das kann nicht im Interesse demokratischer Gesellschaften sein, für die ein deutlicher Zusammenhang zwischen dem Rückgang lokaljournalistischer Angebote und beispielsweise der Beteiligung an Kommunalwahlen⁶ sowie weiteren negativen gesellschaftspolitischen Entwicklungen wie Wirtschaftskriminalität⁷ wissenschaftlich breit erhärtet ist.

Ansonsten drohen „Nachrichtenwüsten“ wie in den Vereinigten Staaten oder „Keinzeitungskreise“, also Bezirke ohne ein einziges lokaljournalistisches Angebot. Die Entstehung solcher Regionen muss in Thüringen und in der gesamten Bundesrepublik dringend verhindert werden, was auch in der Verantwortung der Medienpolitik liegt.

IV. Schlussfolgerungen

Aus Sicht des DJV Thüringen ist der Erhalt unabhängiger Redaktionen bei den Medienorganisationen in Thüringen, die es ohnehin nur noch in geringer Zahl gibt, von herausragender Bedeutung. Aus diesem Grund sollten bei einer Liberalisierung des Thüringer Landesmediengesetzes Rechtsunsicherheiten für Anbieter:innen auf der einen, aber auch für Kontrollinstitutionen auf der anderen Seite unbedingt vermieden werden. Eine Konkretisierung, was vom Gesetzgeber als „nicht-redaktioneller Bereich“ definiert wird, lässt daher Regulierungslücken gar nicht erst entstehen. Zudem würde eine solche Konkretisierung die Redaktionsautonomie stärken und Entwicklungen vermeiden, die oben ausführlich erläutert wurden.

Abschließend möchte der DJV Thüringen zudem darauf hinweisen, dass Kooperationen von Unternehmen immer auch die Gefahr von Tariffucht und Aushebelung der betrieblichen Mitbestimmung bergen. Zwar lässt sich dies nur schwer gesetzlich verhindern, gehört aber in die Abwägung der Entscheidung über eine Gesetzesänderung hinein.

⁵ Vgl. „Informationsverhalten während der Corona Pandemie - Ergänzender Schwerpunkt zur Mediengewichtungsstudie 2020-I“; Die Medienanstalten (S. 2 ff.)

⁶ „Newspaper markets and municipal politics: how audience and congruence increase turnout in local elections“; Daniel Kübler, Christopher Goodman

⁷ „When the Local Newspaper Leaves Town: The Effects of Local Newspaper Closures on Corporate Misconduct“; Jonas Heese, Gerardo Perez Cavazos, Caspar David Peter

DEUTSCHER
JOURNALISTEN-
VERBAND
GEWERKSCHAFT
DER JOURNALISTEN

LANDESVERBAND
THÜRINGEN E.V.



Im Namen des Deutschen Journalisten-Verbandes Landesverband Thüringen e.V. möchte ich mich abschließend noch einmal ausdrücklich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf bedanken.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

ANGER 44
99084 ERFURT
TEL.: +49 361 566 05 29
FAX: +49 361 562 69 39

Internet:
www.djv-thueringen.de

E-Mail:
info@djv-thueringen.de

Geschäftsführer